

XXIV. GP.-NR

15876 /J

27. Aug. 2013

**ANFRAGE**

des Abgeordneten Hagen  
und weiterer Abgeordneter

an die Bundesministerin für Justiz  
**betreffend Besuchercafés**

Medienberichten zufolge finden Treffen in sogenannten Besuchscafés statt, wenn Eltern ihre Kinder nicht alleine sehen dürfen. Geschaffen wurden sie für Familien mit Problemen. Unbescholtene Väter, die ebenfalls dorthin müssen, fühlen sich gedemütigt.

Mit seinen Kindern Eis essen gehen, einen Radausflug machen oder im Park Fußball spielen. Das möchte fast jeder Papa am zweiten Sonntag im Juni, wenn Vatertag ist. Nicht für alle geht dieser Wunsch in Erfüllung. Manche dürfen ihre Kinder nur in Begleitung von Psychologen oder Sozialarbeitern in einem Besuchscafé sehen.

"Wir kommen in zwei verschiedenen Situationen ins Spiel", erklärt Mag. Mechthild Lang vom Katholischen Familienverband, die ein Besuchscafé in Wien führt. "Im ersten Fall will der Elternteil, der das Sorgerecht hat, nicht, dass der andere das Kind alleine sieht. Im zweiten Fall enthält er dem Ex-Partner das Besuchsrecht vor."

In diesen Fällen können Gerichte entscheiden, dass der Kontakt unter Aufsicht stattfinden soll. Die Justiz legt den Ort, die Termine und die Dauer der Treffen fest. Der besuchende Elternteil muss eine Gebühr an das Café bezahlen, sie liegt im Schnitt zwischen 40 und 60 Euro. "Bei uns gibt es Spielsachen, manchmal bringen die Eltern welche mit. Aber meistens ist der Papa oder die Mama viel interessanter, weil die nicht immer da sind. Der Elternteil darf das Kind berühren, es in den Arm nehmen, ihm ein Bussi geben", so Mag. Lang. In den vergangenen Jahren wurden rund 1.500 Familien in den 130 Einrichtungen unseres Landes betreut, in rund acht von zehn Fällen sind es die Männer, die dort ihre Kinder sehen. Viele von ihnen empfinden die Situation als Demütigung. "Sie sind an einem unbekanntem Ort und sie dürfen mit dem Kind nicht alleine sein. Es ist eine künstliche Situation", sagt Mag. Guido Löhlein vom Verein "Väter ohne Rechte".

Viele Väter halten durch, weil sie hoffen, ihre Kinder nach einem Jahr alleine sehen zu dürfen. "Etwa die Hälfte der Väter nimmt das deshalb in Kauf", sagt Guido Löhlein. "Und sie sehnen sich nach jeder Gelegenheit, ihre Kinder zu sehen. Die andere Hälfte gibt auf."

Tatsächlich sei jeder Kontakt wichtig, sagt Mag. Christa Schirl. Die Kinder- und Jugendpsychologin beim Kinderhilfswerk weist auf den Wert dieser Einrichtungen hin. "Es ist wichtig, dass Kinder beide Elternteile sehen können. Viele Kinder fühlen sich oft unbewusst schuldig an der Trennung ihrer Eltern. Sie haben viele Fragen und die sollten sie beiden Seiten stellen und sich selbst entlasten dürfen."

Besuchscafés dienen dem Schutz der Kinder. "Wenn eine berechtigte Sorge um das Wohl des Kindes besteht, ist ein begleitetes Besuchsrecht angebracht, also ein Elternteil zum Beispiel an Sucht oder psychischen Erkrankungen leidet. Sind die Eltern zerstritten, ist die Stimmung oft sehr spannungsgeladen. Ein Besuchscafé als neutraler Ort kann helfen. Das Gleiche gilt, wenn es lange keinen Kontakt zwischen dem Kind und dem Elternteil gegeben hat. Dann kann in dem Besuchscafé eine Phase der Annäherung stattfinden."

Doch die Psychologin weist auch darauf hin, dass ein Besuchscafé ein Zwischenschritt sein sollte. "Es ist eine Übergangslösung. Ziel ist es, dass die Eltern einen für beide gangbaren Weg finden, der es den Kindern ermöglicht, trotz Trennung mit Mama und Papa in einem guten, regelmäßigen und sicheren Kontakt zu bleiben."

Aus diesem Grund stellen die unterfertigten Abgeordneten an die Frau Bundesministerin für Justiz nachstehende

## Anfrage


1. Wie viele Personen nutzten in den vergangenen fünf Jahren die Besuchscafés? Bitte um genaue Aufstellung der Zahlen, untergliedert nach Bundesland und Männern/Frauen.
2. Welches waren die Hauptgründe, aus denen die Personen Besuchscafés aufsuchen mussten um ihre Kinder überhaupt sehen zu können? Nennen Sie die zehn häufigsten Gründe.
3. Wie viele der Männer, die den Kontakt zu ihren Kindern nur über Besuchscafés aufrechterhalten können, sind aufgrund schädigenden Verhaltens ihrer Familie gegenüber rechtskräftig verurteilt?
4. Wie viele der Männer, die den Kontakt zu ihren Kindern nur über Besuchscafés aufrechterhalten können, müssen diese Einrichtung in Anspruch nehmen, weil ihnen das Besuchsrecht ohne nachweisbaren Grund durch die Kindesmutter verweigert wird?
5. Wie rechtfertigen Sie in den unter Punkt 4 angeführten Fällen, dass der Mann die alleinigen Kosten (in beträchtlicher Höhe) für das Recht sein/e Kind/er zu sehen trägt, wenn die Inanspruchnahme des Besuchscafés durch die Verweigerung des Besuchsrechtes ohne nachweisbaren Grund durch die Kindesmutter notwendig wird?



### EINZAHLUNGSBESTÄTIGUNG

Datum:	9. 6. 2012
Name des Kindes/ Fallnummer	[REDACTED]
Einzahler:	Hr. [REDACTED]
Dauer in h	2
Kosten für diesen Kontakt	96. --
+/- Vorauszahlung	/
<b>Erhaltener Betrag</b>	100. --
Betreuer	[REDACTED]

6. Wurden in den unter Punkt 4 genannten Fällen bereits Beugestrafen verhängt? Wenn ja, wie viele? Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?
7. Was gedenken Sie, als Justizministerin, zukünftig zu unternehmen, um Fälle zu vermeiden, in welchen einem Elternteil das Besuchsrecht ohne nachweisbaren Grund vom anderen Elternteil entzogen wird? Wird es gründlichere Prüfungen der Beteiligten geben? Auch der Kindesmütter, welche den Vätern das Besuchsrecht entziehen?
8. Liegen Ihnen Zahlen über die, in den letzten 5 Jahren, für die Betroffenen angefallenen Gebühren für die Benützung der Besuchscafés vor? Wenn ja, bitte um genaue Aufstellung nach Bundesländern und Jahren. Wenn nein, warum gibt es keine Transparente Übersicht über die Kosten, welche den betroffenen Bürgern entstehen?



M. Huber



BS7 Jacob

